

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

55. Verordnung vom 07.09.1836 publ. 10.09.1836

55) Cammer-Bekanntmachung vom  
7. Sept. publ. den 10. Sept. 1836.

Mit Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs ist eine Summe von 5000 Rthlr. in einzelnen Grosen nach dem Course des hiesigen kleinen Courants ausgeprägt worden, was hiedurch zur allgemeinen Kunde gebracht wird. Die Stücke führen auf der Vorderseite das Oldenburgische Wappen, mit der Umschrift: Ghz. Oldenb. Scheide M. (Großherzogliche Oldenburgische Scheide-Münze); auf der Rückseite die Inschrift: 1 Grote, mit der Jahrzahl 1836. und dem Münzzeichen B.

Die Ausprägung einer Summe von 5000 R<sup>th</sup> in einzelnen Grosen betr.

56) Bekanntmachung des Cammerdepartements der indirecten Steuern vom 16. Septbr. publ. den 21. September 1836.

Da die Rechnungen der Casse der indirecten Steuern (Steuercasse), so wie der Salzdebitcasse vorschriftsmäßig in Courant geführt werden, so werden alle diejenigen, welche aus den gedachten Cassen Zahlungen zu empfangen haben, hiedurch angewiesen, ihre Rechnungen in Courant aufzustellen und wird jede in Gold aufgestellte Rechnung zurückgegeben werden.

Die Rechnungen an die Steuercasse u. an die Salzdebit-Casse betr.